

haltszeit der Züge erfolgen kann. Fahrkarten, die auf verschiedene Wagenklassen lauten, werden für die niedrigste dieser Klassen, Schnellzug- und Personenzugkarten für Personenzug umgeschrieben; Monatskarten, Schülerkarten, Arbeiterfahrkarten und Sonntagsfahrkarten werden nicht umgeschrieben. Wenn die Fahrkarte für den kürzeren Weg lautet, so ist für die Mehrentfernung der neugewählten Strecke eine Umwegkarte zu lösen. Liegen solche Umwegkarten fertig gedruckt auf (zu vergl. nächsten Abschnitt), so sind diese zu lösen und bedarf es dann keiner Umschreibung.

Wenn Reisende von Anschlussbahnen in direkten Zügen oder Wagen auf die Sächsische Staatsbahn gelangen, so gelten die für eine längere Strecke lautenden Karten ohne Umschreibung für eine kürzere Strecke, sofern die Reisenden ohne Wagenwechsel weiterfahren.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur für den Binnenverkehr der Sächsischen Staatseisenbahnen. Im direkten Verkehr können dieselben nur dann Anwendung finden, wenn die in der Fahrkarte bezeichnete, sowie die zu benutzende Strecke ausschliesslich dem sächsischen Staatseisenbahnnetz angehören.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Bei Unterbrechung d. Fahrt auf d. neugewählten Strecke muss Bescheinigung durch d. Stationsvorst. erf. Inhaber von Fahrkarten in Buchform können die Fahrt auf der neugewählten Strecke innerhalb der Gültigkeit beliebig oft und auf beliebige Zeit unterbrechen.

Die für die Strecke Plauen i. V.-Eger und anschliessende bayerische oder österreichische Strecken geltenden durchgehenden Fahrkarten können zur Fahrt nach oder aus Bayern oder Österreich ohne Umschreibung auf der Strecke Plauen i. V.-Hof benutzt werden. Bei der Reise nach Bayern sind die Reisenden jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass keine Gewähr übernommen wird, ob die Weiterfahrt von Hof aus ohne Nachzahlung gestattet wird; bei der Reise nach oder von Österreich haben die Reisenden für die Strecke Hof-Eger nachzuzahlen.

Umwegkarten bestehen für eine grössere Anzahl von Strecken.

Reisegepäck. Kleine Gegenstände, die Mitreisende nicht belästigen, können in den Personenwagen mitgeführt werden, sofern nicht Zoll- oder Polizeivorschriften entgegenstehen. In der IV. Klasse ist die Mitnahme von Traglasten bis 25 kg gestattet. Im übrigen sind die mitzuführenden Gegenstände als Reisegepäck aufzugeben. Für das aufgebene Gepäck haftet die Eisenbahnverwaltung. An Fracht sind zu bezahlen für je 10 kg des Gesamtgewichts, oder wenn die bei der Auflieferung vorzulegende Fahrkarte Anspruch auf Freigeepäck gewährt, für je 10 kg des Übergewichtes in Sachsen 0,533 Pf., in Preussen 0,5 Pf., in Bayern, Baden und Württemberg 0,35 Pf., in Österreich 0,4 Heller für 1 km unter Aufrundung auf volle 5 Pf. bez. ganze Heller. Mindestfracht 20 Pf.

Für Reisegepäck, das mit dem Nord-Süd-Expresszuge befördert werden soll, wird ausser der Gepäckfracht für jede Zollgrenze eine Gebühr von 0,80 M. erhoben, also nach Österreich Stat. 0,80 M., nach italienischen Stat. 1,60 M., nach französischen Stationen 2,40 M. für jeden Schein. Reisende, die von einem Anschlusszug in den Luxuszug übergehen, haben, auch wenn das Gepäck direkt abgefertigt ist, die Überführung in den Luxuszug bei der Gepäckabfertigung der Übergangsstation selbst zu beantragen. Nur von Dresden und Chemnitz kann Gepäck für den Luxuszug abgefertigt werden, wenn Plätze bestellt und zugesichert sind.

Fahrräder. Für die Beförderung eines Fahrrades, das als Reisegepäck aufgegeben wird, ist eine feste Gebühr von 50 Pf. durch Lösung einer Fahrradkarte zu bezahlen ohne Rücksicht auf die Beförderungsstrecke. Hierbei ist es gleichgültig, ob die vorgelegte Fahrkarte zur Gewährung von Freigeepäck berechtigt oder nicht.

Diese Bestimmung gilt auch bei Vorlegung direkter Fahrkarten zwischen preussischen und sächsischen Stationen.